

FREIWILLIGE FEUERWEHR HEROLDSBERG

Satzung für den Feuerwehrverein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Heroldsberg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Markt Heroldsberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Heroldsberg insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, sowie die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter ab 18 Jahren. Passive Mitglieder sind ehemalige Feuerwehrdienstleistende, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

Wer aus anderen als den genannten Gründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheidet, kann förderndes Mitglied des Vereins werden.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheids beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbescheid als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Fördermitglieder können ihren Jahresbeitrag frei wählen. Passive und Ehrenmitglieder sowie Kinder- und Jugendliche sind von der Beitragspflicht befreit. Eine freiwillige Aufstockung des Jahresbeitrages durch das Mitglied ist jederzeit möglich.

Erfolgt die Aufnahme in den Verein unter dem Jahr, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. Beisitzern (Anzahl und Zusammensetzung der Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.)
6. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Heroldsberg und seiner Stellvertreter kraft Amtes gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre nach Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die unter Abs. 1 Nr. 5 genannten Vorstandsmitglieder sind per Akklamation zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt oder die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Sitze nicht übersteigt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen schuldig machen. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Vorstandsmitglieder wird der Nachfolger nur für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Aufgaben eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt kommissarisch ein durch den Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines unter Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Vorstandsmitgliedes rückt das Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit in den Vorstand nach, welches bei den letzten Vorstandswahlen die nächst meisten Stimmen bei den Beisitzern erhalten hat.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Rechtsgeschäfte für den Verein kann nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied verbindlich abschließen. Wird dabei ein bestimmter vom Vorstand festgesetzter Betrag überschritten, so bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstands.

§ 10 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandsvorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eines gemäß § 9 Abs. 3 beauftragten Vorstandsmitglieds geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,

2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der in § 8, Nr.1 bis 5 aufgeführten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder
2. eine besondere Auszeichnung verliehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Heroldsberg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 10. März 2023 von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Heroldsberg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 22. Februar 2013 ihre Gültigkeit.

Stefanie Stein
Vereinsvorsitzende